

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

- 1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Partyservices.
- 2) Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Partyservices mit dem Kunden zustande.
Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 3) Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet dieser dem Partyservice gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner.
Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für den bestellenden Dritten.

II. Preise

Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, die auf Aufforderung dem Kunden jederzeit vorgelegt wird, bzw. im Internet auf der Homepage des Partyservices (www.dieschmidt.de) einsehbar ist. Sie schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.

III. Zahlungsbedingungen

Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Nach Ablauf dieser Frist, kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug (§ 286 BGB). Ab Verzugsbeginn ist die Rechnung mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinsfuß zu verzinsen.

IV. Rücktritt des Kunden (pauschalierter Schadensersatz)

Der Partyservice ist berechtigt, dem Kunden bei einem Rücktritt folgende Pauschalen zu berechnen:

- 1) Bei Büfets außer Haus und Zugang der Rücktrittserklärung
 - ab dem 8. Tag bis zum 3. Tag vor Lieferung: 20 % des vereinbarten Büfettpreises.
 - ab dem 2. Tag vor Lieferung: 90 % des vereinbarten Büfettpreises.
- 2) Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Partyservices in den Monaten Januar bis Oktober und Zugang der Rücktrittserklärung
 - ab dem 30. Tag bis zum 14. Tag vor Veranstaltungstermin: 20 % des vereinbarten Preises.
 - ab dem 13. Tag bis zum 8. Tag vor Veranstaltungstermin: 50 % des vereinbarten Preises.
 - ab dem 7. Tag vor Veranstaltungstermin: 90 % des vereinbarten Preises.
- 3) Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Partyservices in den Monaten November und Dezember und Zugang der Rücktrittserklärung
 - ab dem 60. Tag bis zum 40. Tag vor Veranstaltungstermin: 20 % des vereinbarten Preises.
 - ab dem 39. Tag bis zum 22. Tag vor Veranstaltungstermin: 50 % des vereinbarten Preises.
 - ab dem 21. Tag vor Veranstaltungstermin: 90 % des vereinbarten Preises.
- 4) Aufwendungen sowie Schäden des Partyservices aufgrund des Rücktritts sind damit abgegolten.
Schließt der Partyservice für die gebuchte und vorzeitig stornierte Veranstaltung mit einem anderen Kunden einen gleichwertigen Vertrag, entfällt die Zahlungspflicht des Kunden gemäß den Ziffern 2 und 3. Dem Kunden bleibt im Übrigen der Nachweis eines ausgebliebenen oder eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

V. Termine / Rücktrittsrecht des Partyservice

- 1) Der Partyservice ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so gesteht uns der Kunde eine Toleranz von bis zu 60 Minuten zu.
- 2) Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik) oder sonstiger, vom Partyservice nicht zu vertretender Hinderungsgründe, die der Partyservice selbst unter Aufbringung üblicher und zumutbarer Anstrengungen an der Leistungserbringung hindern, insbesondere solche außerhalb der Einflussphäre des Partyservices, behält sich der Partyservice das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz zustehen.

feine Speisen

DIE SCHMIDT

gute Weine - schönes Ambiente

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VI. Haftung / Schäden

- 1) Der Partyservice haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Partyservices auftreten, wird sich der Partyservice auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Leistungsstörung zu beheben und einen möglichen Schaden möglichst gering zu halten.
- 2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein gesetzlicher Vertreter des Partyservices oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 3) Der Partyservice ist bemüht, einwandfreie Ware zu liefern. Der Kunde erkennt durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein an, dass ihm einwandfreie und vollzählige Ware ausgehändigt worden ist. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, verdeckte Mängel unverzüglich nach Bekannt werden zu rügen. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 4) Für unmittelbare bzw. mittelbare Schäden, die durch oder mit Mietgegenständen (Zelte, Kühl- Zapfanlagen, Tische, Stühle etc.) verursacht werden, übernimmt der Partyservice keine Haftung. Der Kunde haftet grundsätzlich für alle Beschädigungen, Bruch sowie Fehlmengen der ihm überlassenen Mietgegenstände. Für notwendige Lagerung bzw. Bewachung der Mietgegenstände hat der Mieter ausreichend Sorge zu tragen. Bruch, Beschädigung oder Fehlmengen gehen zum Neuwert zu Lasten des Kunden. Miet- und Leihgegenstände werden von dem Partyservice lagersauber übergeben, leichte Verunreinigungen sind in Kauf zu nehmen.

VII. Gesondert berechenbare Dienstleistungen

Die nachfolgenden Dienstleistungen sind nicht Vertragsbestandteil und werden gesondert berechnet:

- 1) Der Auf- und Abbau der in § VI Nr. 4 genannten Mietgegenstände sowie Aufräumarbeiten.
- 2) Anwesenheit und Leistungen der Köchin und des Servicepersonals.
- 3) Serviceleistungen die über 24.00 Uhr hinausgehen und für Sonn- und Feiertage wird ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.

VIII. Geschirr / Gläser / Besteck

Der Partyservice übergibt Geschirr, Bestecke und Gläserteile maschinengeschützt. Der Kunde ist gehalten die Mietgegenstände einschließlich der Transportbehälter in sauberem Zustand auf seine Gefahr und Kosten an den Partyservice zurückzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Das Zählen und die Prüfung des gemieteten Geschirrs geschieht in den Räumen des Partyservices. Wenn der Kunde dabei sein möchte, muss ein genauer Zeitpunkt der Prüfung vereinbart werden. Wenn der Kunde dieser Prüfung in den Räumlichkeiten des Partyservices nicht beiwohnt, gelten die auf dem Lieferschein angegebenen Mengen unserer Zählung. Bestellte Leihgaben müssen unabhängig vom Gebrauch bezahlt werden.

IX. Mitgebrachte Speisen

Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Partyservices darf der Kunde mitgebrachte Speisen und Getränke grundsätzlich nicht verzehren. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. In diesem Fall wird dem Kunden ein Service-Entgelt bzw. Korkenentgelt in Höhe des dem Partyservices entgangenen Gewinns, der sich nach der aktuellen Preisliste des Partyservices bemisst, in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Partyservice durch das Mitbringen von Speisen und Getränken kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

X. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für Übergabe und Zahlung ist Bremen. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Bremen.